

20 C 448/08  
(Geschäftsnummer)



Verkündet am: 15.12.2008  
Eingegangen  
(Geufke) Justizämterstelle  
als Urkundsbeamtin/er der Geschäftsstelle  
RAIN Gabriele Jodl

## Amtsgericht Königs Wusterhausen

Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

\_\_\_\_\_

- Kläger -

Prozessbevollmächtigt: Rechtsanwältin Gabriele Jodl  
Kirchenstraße 5, 82194 Gröbenzell  
AZ: 131/08

gegen

\_\_\_\_\_

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigt: Rechtsanwälte \_\_\_\_\_

hat das Amtsgericht Königs Wusterhausen  
auf die mündliche Verhandlung vom 15. Dezember 2008  
durch den Richter am Amtsgericht Dr.

**für Recht erkannt:**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Kläger auferlegt.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von der Darstellung eines Tatbestandes wird gemäß § 313 a ZPO abgesehen.

**Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Kläger hat gegenüber der Beklagten keinerlei Rückzahlungsanspruch.

Ein Rückzahlungsanspruch des Klägers ist bereits dem Grunde nach nicht feststellbar. Ein Rückzahlungsanspruch des Klägers ergibt sich insbesondere nicht aus den §§ 434, 437, 440, 346 BGB. Ungeachtet des Umstandes, dass eine Rücktrittserklärung weder dargelegt noch ersichtlich ist, fehlt es an der Feststellbarkeit eines einwandlungsbegehren begründenden Sachmangels. Zwar hat der Beklagte bei Rücksendung der streitgegenständlichen Ware zur Begründung ausgeführt, diese sei stark beschädigt und funktionsuntüchtig. Er hat für diese lediglich pauschale Behauptung jedoch, obgleich sie von der Beklagten substantiiert und unter Gegenbeweisantritt im Rahmen der Klageerwiderung bestritten wurde, nicht in geeigneter Weise Beweis anzubieten vermocht.

Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass entgegen den vom Kläger behaupteten Zeitpunkt der Lieferung diese ausweislich des unterzeichneten Zustellbeleges nicht erst am 05, sondern bereits am 04. Juli 2008 erfolgte und zu diesem Zeitpunkt eine

Beschädigung der Verpackung nicht gerügt wurde. Weder wurde zu diesem Zeitpunkt eine Beschädigung der Verpackung geschweige denn eine solche der Ware montiert.

Der Kläger hat gegenüber der Beklagten auch keinen bereichsrechtlichen Anspruch. Soweit der anwaltlich vertretende Kläger im Rahmen der Klageschrift sein Rückforderungsbegehren ausdrücklich auf den Gesichtspunkt einer „unberechtigten Zahlung aus Leistungskondition“ stützt, vermag das Gericht auch diesem Ansatz nicht zu folgen. Die Zahlung erfolgte nicht ohne Rechtsgrund, sondern, wie auch der Kläger im Rahmen der Klageschrift auf Seite 2 zutreffend mitteilt, im Hinblick auf den streitgegenständlichen Kaufvertrag und in Erfüllung desselbigen. Demgemäß richten sich die wechselseitigen Ansprüche der Parteien nach den gesetzlichen Regelungen des Kaufvertragsrechtes.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung bezüglich der vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 708 Ziffer 11, 711, 713 ZPO.

Besondere Gründe für die Zulassung einer Berufung, trotz Nichterreichens der Berufungsbeschwer, sind weder dargelegt noch ersichtlich.

Dr. —